

Neuwahl abzusehen sei; haben uns aber vorzubehalten, hierauf später zurückzukommen.

Im Uebrigen habe ich der geehrten Kammer anzuzeigen, daß die dritte Deputation mich mit den Geschäften des Vorsitzenden beauftragt hat.

Präsident von Friesen: Die gemachte Anzeige wird zu Protokoll genommen werden und die Kammer hat nun zu erwarten, ob später ein Antrag auf Verstärkung der dritten Deputation eingehen wird.

Referent Bürgermeister Hennig: Es kommt §. 14 an die Reihe:

§. 14.

Die Besitzer der zu einem Jagdbezirk vereinigten Grundstücke und beziehentlich diejenigen restituirten Jagdberechtigten auf fremdem Grund und Boden, welche nach §. 4 zu selbständiger Bejagung des letzteren nicht berechtigt sind (§. 7), bilden in Bezug auf alle, die Ausübung der Jagd und die Vertheilung der Jagdnutzungen betreffenden Angelegenheiten eine Genossenschaft, innerhalb welcher die Minderheit den Beschlüssen der Mehrheit sich zu unterwerfen hat. Jede Jagdgenossenschaft hat auf die anstehende Jagdperiode einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben zu wählen (sfr. §. 15, am Ende).

Die Beschlußfassung der Genossenschaft ist lediglich in den im §. 15 näher bezeichneten Fällen an die Mitwirkung der betreffenden Polizeibehörde gebunden, wogegen sie in allen anderen Fällen eine Angelegenheit der innern Selbstverwaltung der Jagdgenossenschaft ist.

Es haben jedoch auch in den zuletzt gedachten Fällen die Bestimmungen des §. 15 unter 1. und 2. und in §. 16 dergestalt Anwendung zu leiden, daß an die Stelle der in §. 15 sub 1. gedachten obrigkeitlichen Convocation der einzelnen Genossenschaftsmitglieder eine Zusammenberufung der letzteren durch den von ihr zu wählenden Vorstand zu treten hat.

Ich würde nun die Motiven vorzulesen haben. Ich erlaube mir aber das Gesuch, daß von Vorlesung der Motiven*), welche dem Entwurfe beigegeben sind, abgesehen

*) Die nicht zum Vortrag gelangten Motiven zu §§. 14—26 lauten:

Zu §. 14.

Das erste Alinea dieses Paragraphen enthält eine wörtliche Uebertragung des §. 13 der Verordnung vom 13. Mai 1851, wobei nur die an letzter Stelle gebrauchte Bezeichnung: „Gemeinheit“ mit der passenderen: „Genossenschaft“ aus dem Grunde vertauscht worden ist, weil die erstere vielfach, namentlich auch bei Behörden, Anlaß zu Verwechslung und Identificirung der Jagdbezirksgemeinheiten mit den hier gar nicht in Frage kommenden politischen Gemeinden gegeben hat.

Der weitere Theil des §. 14 in den Alineis 2, 3 und 4 ist ganz neu.

Er beruht, so viel das Alinea 3 — „die Beschlußfassung zc.“ — betrifft, auf der Erwägung, daß außer den in §. 15 näher bezeichneten, aus öffentlichen Rück-

werden möge. Ich ersuche deshalb den Herrn Präsidenten, die Kammer und Staatsregierung zu fragen, ob sie vom Vorlesen der Motiven, absehen will?

Präsident von Friesen: Ich frage daher, ob die Kammer genehmigt, daß die Vorlesung der Motiven zu den folgenden Paragraphen unterbleibe? — Ist auch die Staatsregierung damit einverstanden?

(Beide erklären ihr Einverständnis.)

Referent Bürgermeister Hennig: Der Bericht sagt Folgendes:

Zu §. 14.

Die Bestimmung, daß die Jagdgenossenschaft einen Vorstand zu wählen hat, ist neu. Der Vorstand soll die inneren Angelegenheiten der Genossenschaft besorgen und die deshalb nöthigen Verhandlungen einleiten. In den Motiven sind die vorzugsweise vorkommenden Geschäfte beispielsweise aufgeführt; er soll insonderheit die Genossenschaft der Obrigkeit gegenüber vertreten; dagegen steht ihm eine Vertretung der Genossenschaft nach Außen, z. B. die Einklagung der Pachtgelder, nicht zu. Es entstand hierbei die Frage, ob es nicht zweckmäßig sei, der Jagdgenossenschaft die Rechte einer juristischen Person zu ertheilen und deren Vorstände die privatrechtliche Vertretung zu überweisen. Allein man sah von einem weiteren Eingehen hierauf ab, da die Herren Regierungskommissare erklärten, daß sich ein Bedürfniß hierzu bis jetzt nicht gezeigt habe, auch für diesen Fall ausführlichere Vorschriften über die Wahl des Vorstandes nothwendig sein würden.

Die Mitwirkung der Polizeibehörde bei Regulirung der Jagdangelegenheiten ist nach dem Entwurfe und den von der Mehrheit der Deputation zu machenden Vorschlägen auf folgende Fälle beschränkt:

I. hat die Behörde die Genossenschaft zusammenzurufen und die Verhandlung zu leiten, wenn es sich

1. darum handelt, ob die Jagd ruhen oder in welcher Weise sie ausgeübt werden soll. Es kann die Ausübung nur auf dreierlei Weise geschehen: durch öffentliche Verpachtung, durch

sichten an die Concurrenz der Behörden gebundenen Fällen manche andere Fälle der Beschlußfassung innerhalb einer Jagdgenossenschaft vorkommen können, in welchen jene öffentlichen Rücksichten nicht einschlagen und in welchen es daher jener Concurrenz eben nicht bedarf, wie z. B. der bloße Beschluß, die Mitwirkung der Behörde in einem andern, als in den §. 15 gedachten beiden Fällen anzurufen.

Fälle dieser Art sind namentlich in Bezug auf die Betheiligung der Behörde nicht nothwendig bedingenden Beschlüsse von Jagdgenossenschaften über die für die Verpachtung — aus freier Hand oder im Wege des Meistgebotes — aufzustellenden Bedingungen über die dem anzunehmenden Jäger zu ertheilenden Instruktionen zc. vorgekommen. Es hat daher angemessen erscheinen müssen, auf dieselben so, wie geschehen, in dem §. 14 Rücksicht zu nehmen.

Für die neue Bestimmung in Alinea 4. des §. 14